

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Der Präsident

taz.die tageszeitung
Chefredaktion
Georg Löwisch
Postfach 610229
Rudi-Dutschke-Straße 23
10923 Berlin

Professor Dr. Dr. Andreas Hensel
Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-3000
Fax +49 30 18412-3374
leitung@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom

Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben
2312-00- 9240388

Tel.-Durchwahl/Fax
-4302

Datum
30.01.2017

Offener Brief an die Chefredaktion der taz.die tageszeitung

Sehr geehrter Herr Löwisch,

wir respektieren und schätzen die Aufgabe der Presse, ihren Leserinnen und Lesern politische Einflussnahmen und Lobbyismus aufzuzeigen. Dies ist im Sinne des Verbraucherschutzes der Bevölkerung. Man tut der Sache aber keinen Gefallen, wenn diese auf Behauptungen und nicht auf Fakten beruht.

Ich finde eine Reihe von Unstimmigkeiten in dem Artikel „Im Sumpf der Lobbyisten“ vom 30. Dezember 2016 in der taz aus Le Monde Diplomatique. Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn Sie die konkreten Sachverhalte bei uns direkt recherchiert hätten, wie es normale journalistische Praxis sein sollte.

Folgende Aussage habe ich dem Beitrag entnommen: *„Die Hersteller der Pestizide – also die Antragsteller – dürfen bei der Zulassung eines neuen Pestizids selber entscheiden, in welchem EU-Land die Prüfung stattfinden soll. Deswegen fiel wohl auch die Entscheidung auf Deutschland, als es um die wichtigste EU-Wiederzulassung der letzten Jahre ging: die von Glyphosat.“*

Der hergestellte Zusammenhang ist falsch. Korrekt ist, dass die EU-Kommission den Mitgliedsstaat Deutschland als Berichterstatter beauftragt hat. Da es sich bei der Prüfung von Glyphosat um eine erneute Wirkstoffprüfung handelt, konnte sich der Hersteller eben nicht, wie in Ihrem Beitrag behauptet, den Mitgliedstaat aussuchen. Die korrekte Darstellung ist auf der Webseite des BfR wiedergegeben.¹

¹ Fragen und Antworten zum Verfahren der Neubewertung von Glyphosat im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung
FAQ des BfR vom 12. November 2015
<http://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zum-verfahren-der-neubewertung-von-glyphosat-im-rahmen-der-eu-wirkstoffpruefung.pdf>

Weiterhin konnte ich folgende Aussage entnehmen: *„Wenn die Industrie ein Zulassungsverfahren für Pestizide in der EU startet, bestimmt sie selbst die Vorauswahl der wissenschaftlichen Studien dafür. Diese Aufgabe übernahm die „Glyphosate Task Force“ (GTF), ein Zusammenschluss der Glyphosathersteller unter der Federführung des Saatgutkonzerns Monsanto.“*

Auch das ist unzutreffend.

Richtig ist: Nach der europäischen Pflanzenschutzmittelverordnung haben die Hersteller alle gesetzlich geforderten Unterlagen, die in den letzten zehn Jahren publizierten Studien und eine eigene Risikobewertung in vorgeschriebenem Format bei der zuständigen Behörde einzureichen, damit ein Antrag auf Wiedergenehmigung überhaupt bearbeitet werden kann. Zusätzlich können interessierte Dritte weitere Studien einreichen. Darüber hinaus hat die prüfende Behörde selbst weitere publizierte Studien für die Bewertung zu recherchieren und zu bewerten, wenn bestimmte Gefahrenmerkmale relevant werden. Dies haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament so beschlossen. Im Rahmen der Wirkstoffprüfung von Glyphosat wurden neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Hersteller mehr als 1000 Studien, Dokumente und Veröffentlichungen zu gesundheitlichen Auswirkungen geprüft und ausgewertet. Darüber hinaus wurden vom BfR zusätzlich zu den eingereichten Daten der GTF umfassende Prüfergebnisse zu Beistoffen und Rückstandsversuchen eigenständig hinzugezogen. Auf der Basis dieser Unterlagen sowie eigener Recherchen und Kenntnisse erstellen die beauftragten Behörden (Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL), Umweltbundesamt (UBA), Julius Kühn-Institut (JKI) und BfR) eigenständige Risikobewertungen.

Das Verfahren zur EU-Wirkstoffprüfung, für das in Deutschland das BVL federführend ist, kann durch eine einfache Recherche, auch auf der BfR-Webseite oder der Bundesregierung, ermittelt werden.²

Für Ihre Meinung, die Behörden seien industriefreundlich, ziehen sie die nachstehende Aussage heran: *„Auch bei Zulassungsverfahren für den chemischen Pflanzenschutz gelten die deutschen Behörden als industriefreundlich. Die Papiere dazu werden von der Pflanzenschutzindustrie selbst in Auftrag gegeben und in der Regel auch bezahlt. Die sogenannten „Grauen Studien“ werden nicht veröffentlicht und können von unabhängig Forschenden oft nicht überprüft werden. Grund der Geheimhaltung: Die Studien enthielten Geschäftsgeheimnisse.“*

² Populäre Missverständnisse, Meinungen und Fragen im Zusammenhang mit der Risikobewertung des BfR zu Glyphosat
Mitteilung Nr. 013/2016 des BfR vom 19. Mai 2016
<http://www.bfr.bund.de/cm/343/populaere-missverstaendnisse-meinungen-und-fragen-im-zusammenhang-mit-der-risikobewertung-des-bfr-zu-glyphosat.pdf>

² Antwort der Bundesregierung vom 11. Mai 2016
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/084/1808408.pdf>

Das gesetzliche Verfahren schreibt in Europa vor, dass der Antragsteller die toxikologischen Studien für den beantragten Wirkstoff durchführen und bezahlen muss. Dies entspricht dem generellen Grundsatz, wie in anderen Zulassungsverfahren, z. B. im Arzneimittelrecht, dass der Hersteller bzw. Inverkehrbringer die Verantwortung für die Unbedenklichkeit der Produkte trägt und dies auch nachzuweisen hat. Die Studien sind nach den Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP) und den OECD-Leitlinien zur toxikologischen Prüfung von Chemikalien sowie nach der EU-Prüfmethodenverordnung Nr. 440/2008 auszuführen. In den Leitlinien werden zum Beispiel auch die Anzahl und die Art der zu verwendenden Tiere und die Kontrollgruppen für die jeweiligen zu prüfenden toxikologischen Endpunkte vorgeschrieben.

Alleiniges Kriterium für die Berücksichtigung von Studienergebnissen ist die wissenschaftliche Qualität und Evidenz der Studien. Mögliche Interessen der Auftraggeber, der Politik oder anderer Interessengruppen können und dürfen bei einer wissenschaftlichen Bewertung keine Rolle spielen.

Die fachliche Auseinandersetzung mit Quellen, die von den Antragstellern der Industrie (Glyphosat Taskforce) vorgelegt wurden, gehört somit zum gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsprozess.

Für das BfR gilt im Übrigen, dass Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gesetzlich verankert sind. Das BfR wurde gegründet, um unabhängig, wissenschaftlich und überparteilich Risikoeinschätzungen vornehmen zu können und den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Alle am BfR beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Bundes müssen die rechtlichen Bestimmungen des Öffentlichen Dienstes einhalten. Dazu gehören zum Beispiel behördliche Regelungen zur Unbefangenheit, Effektivität, Sachkunde und Korruptionsprävention, wie sie von den deutschen Gesetzen und den Ausführungsbestimmungen des Bundesministeriums des Innern vorgegeben sind (siehe z. B. das Bundesbeamtengesetz, § 10 Verwaltungsverfahrensgesetz und andere Vorschriften). Aus Gründen der Unabhängigkeit werden keine finanziellen Mittel aus der Industrie eingeworben, das BfR beteiligt sich auch nicht finanziell an solchen Forschungsprojekten.

In dem Artikel wird erwähnt, dass der Europäische Gerichtshof im November 2016 für mehr Transparenz bei der Zulassung von Glyphosat gesorgt habe. Es wäre angebracht gewesen zu erwähnen, dass die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) bereits vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs die Daten zu Glyphosat veröffentlicht hat und dieser Schritt vom BfR in einer Mitteilung vom 30. Oktober 2016 „Mehr Transparenz bei Glyphosat: BfR unterstützt die Freigabe der wissenschaftlichen Rohdaten durch die EFSA“ ausdrücklich begrüßt worden ist.³

Unzutreffend ist auch folgende Aussage: *„Bei der Glyphosat-Risikobewertung des BfR wurden alle unabhängigen Untersuchungen, die von öffentlichen Institutionen und ohne Industriegelder durchgeführt wurden, von der Evaluierung ausgeschlossen; keine einzige wurde als Studie betrachtet.“*

³ <http://www.bfr.bund.de/cm/343/mehr-transparenz-bei-glyphosat-bfr-unterstuetzt-die-freigabe-der-wissenschaftlichen-rohdaten-durch-die-efsa.pdf>

Diese Aussage entbehrt jeglicher Grundlage. Das BfR als unabhängige Institution im gesundheitlichen Verbraucherschutz hat den Auftrag, eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Entscheidungen der Politik zu liefern. Dazu gehört auch, alle Erkenntnisse und alle vorliegenden Daten nach dem derzeitigen Stand des Wissens einzubeziehen. Dies haben wir im Falle der Risikobewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs mit unserer wissenschaftlichen Expertise auf Basis international anerkannter Kriterien qualitätsgesichert getan.

Das BfR hat in seinem Bericht selbstverständlich sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen Studien der Antragsteller als auch alle weiteren relevanten und verfügbaren Studien sorgfältig geprüft und bewertet. Dazu gehören alle Untersuchungen, unabhängig von der Art der Finanzierung. Für die gesundheitliche Bewertung hat das BfR eine umfangreiche Recherche durchgeführt und mehr als 1000 Studien, Dokumente und Veröffentlichungen geprüft und ausgewertet. Die Bewertungsberichte, einschließlich der zugehörigen Ergänzungen nach Auswertung der öffentlichen und fachlichen Konsultationen und das BfR-Addendum zur Bewertung der IARC-Monographie, sind auf der EFSA-Webseite unter www.efsa.europa.eu veröffentlicht.⁴

Auch folgende Aussage ist nicht korrekt: „Wie sehr wiederum die Bewertungen von Studien voneinander abweichen können, wurde deutlich, als die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ einstuft. Die Öffentlichkeit und die Fachwelt hinterfragten die Einschätzung der Risikobewertung in Deutschland. Denn im Gegensatz zum BfR nutzt die WHO öffentlich geförderte Studien, und sie besteht auf dem Zugang zu den Rohdaten der Studien, um die Ergebnisse zu überprüfen.“

Hier wäre es journalistisch redlich gewesen zu erwähnen, dass die IARC (International Agency for Research on Cancer) – eine von der WHO unterstützte Agentur – nur eine Gefahrenabwägung vorgenommen hat. Das JMPR (Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues) – das für die Pestizidbewertung zuständige Gremium der WHO – hat eine aktuelle Risikobewertung von Glyphosat im Auftrag der WHO vorgenommen. Dabei kommt das JMPR, wie das BfR (nach einem Peer-Review-Verfahren im Einklang mit den europäischen Mitgliedsstaaten und der EFSA) und andere außereuropäischen Behörden weltweit, zu dem Schluss, dass nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung kein Risiko für eine Krebsentstehung durch Glyphosat für den Menschen über die Nahrung zu erwarten ist. Dies ist nicht nur auf unserer Webseite, sondern auch auf der Webseite der WHO nachzulesen.⁵

⁴ Die Dokumente können eingesehen werden unter:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/ListOfQuestionsNoLogin>

⁵ <http://www.bfr.bund.de/cm/343/populaere-missverstaendnisse-meinungen-und-fragen-im-zusammenhang-mit-der-risikobewertung-des-bfr-zu-glyphosat.pdf>

Die Information für die Leserinnen und Leser, dass derzeit keine Risikobewertungsbehörde weltweit zu dem Schluss kommt, dass Glyphosat als „krebserregend“ einzustufen ist, wäre wichtig gewesen.

Hätten Sie recht, dann würden alle folgenden Institutionen fehlen:

- die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) sowie die Expertinnen und Experten der Risikobewertungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten
- die US-amerikanische Umweltbehörde EPA
- die kanadische Bewertungsbehörde Pest Management Regulatory Agency (PMRA)
- die australische Bewertungsbehörde Australian Pesticides and Veterinary Medicines Authority (APVMA)
- die japanische Food Safety Commission
- die neuseeländische EPA und
- das Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR)

Die IARC stützt ihr Ergebnis auf deutlich weniger Quellen, weil sie gemäß ihrer Präambel keine unveröffentlichten Studien in ihre Bewertung einbezieht. Daher lagen ihr die von den Antragstellern eingereichten umfangreichen Studien zum Teil nicht vor.

Auch die Einstufung der IARC beruht auf publizierten Studien, die von der Industrie finanziert wurden:

Die Einschätzung der IARC, Glyphosat sei mit „ausreichender Evidenz“ bei Tieren krebserregend („sufficient evidence in animals“), beruht auf Veröffentlichungen von Langzeitstudien an Nagern. Diese Studien wurden von der Industrie finanziert. Sie wurden sowohl im Bericht des BfR als auch von der US-amerikanischen EPA und dem JMPR mit dem Ergebnis bewertet, dass ein kanzerogenes Risiko von Glyphosat für den Menschen nicht zu erwarten ist. Im Unterschied zum BfR lagen der IARC die Industriestudien nicht im Original und vor allem nicht mit den Rohdaten vor, sondern nur indirekt über eine weitere Veröffentlichung.

Folgende Aussage kann ich ebenfalls nicht nachvollziehen: *„Beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin ist ein Expertengremium für gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel angesiedelt. Zehn der zunächst vierzehn, nun zwölf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiteten auch für die Industrie. Obwohl dieser Missstand seit 2012 bekannt ist, haben nur vier Expertinnen und Experten das Gremium verlassen. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung ihrer Industrietätigkeit war unvollständig, weil die Expertinnen und Experten nicht alle ihre Jobs bei biotechnischen Firmen angaben.“*

Die BfR-Kommissionen beraten das BfR unabhängig und ehrenamtlich in offenen wissenschaftlichen Fachfragen und sind ausdrücklich aufgefordert, den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik kritisch auf die aktuelle Arbeit des BfR zu reflektieren und auch zukünftige mögliche Arbeitsfelder der Risikobewertung aufzuzeigen. Das BfR nimmt die Auffassungen der BfR-Kommissionen zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis. Die BfR-Kommissionen sind nicht an den Risikobewertungen beteiligt.⁶

⁶ Siehe die im Internet verfügbare Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen <http://www.bfr.bund.de/cm/343/geschaeftsordnung-der-bfr-kommissionen.pdf>

Mit potenziellen Interessenkonflikten geht das BfR transparent um: Eventuelle Interessenkonflikte der Mitglieder der BfR-Kommissionen müssen schriftlich festgehalten werden. Dazu unterzeichnen die Expertinnen und Experten eine entsprechende Erklärung, die auf der Webseite des BfR veröffentlicht wird. Zusätzlich werden Interessenkonflikte zu den in der BfR-Kommission behandelten Themen zu Beginn jeder Sitzung mündlich abgefragt. Liegt ein Interessenkonflikt vor, wird das BfR-Kommissionsmitglied von den Beratungen zu den entsprechenden Sachverhalten ausgeschlossen. Dies wird im Ergebnisprotokoll vermerkt. Sämtliche BfR-Kommissionsprotokolle sind auf der BfR-Webseite einsehbar. BfR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter haben in den BfR-Kommissionen ausdrücklich kein Stimmrecht, so dass die Beratungsarbeit der BfR-Kommissionen vollständig von den behördlichen Bewertungsabläufen getrennt ist.⁷

Derzeit beraten insgesamt 15 Kommissionen das BfR; sie setzen sich aus externen Sachverständigen zusammen. Mit den BfR-Kommissionen wird der in Deutschland vorhandene Sachverstand auf höchstmöglichem wissenschaftlichem Niveau gebündelt. Die Kommissionsmitglieder kommen aus Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, Behörden des Bundes und der Länder, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden, privaten Laboratorien und der Industrie. Für den Berufszeitraum 2014 bis 2017 benannte der Berufsbeirat insgesamt 187 Expertinnen und Experten als BfR-Kommissionsmitglieder. Insgesamt stammen etwa 50 % der Sachverständigen aus dem Bereich Hochschule und Universitätskliniken einschließlich Vergiftungszentralen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie den Fraunhofer-Instituten, 34 % aus Behörden wie Bundesforschungsinstitutionen und Landesuntersuchungsämtern und 16 % aus Unternehmen und Industrieverbänden.⁸

Von den gegenwärtig zwölf Mitgliedern der BfR-Kommission für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel arbeiten elf hauptamtlich im Öffentlichen Dienst (z. B. an Landes- oder Bundesämtern sowie an Universitäten) oder sind bereits pensioniert. Die genannte BfR-Kommission ist von einem hohen Maß an personeller Kontinuität gekennzeichnet: Nur vier Expertinnen und Experten der vorherigen Berufsperiode (2011–13) – alle hauptamtlich im Öffentlichen Dienst beschäftigt – hatten sich nicht erneut für die aktuelle Berufsperiode (2014–17) beworben. Das Ausscheiden dieser vier Mitglieder stand in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit etwaigen Interessenkonflikten oder angeblichen Falschangaben ihrer Tätigkeiten.

Weiterhin musste ich in dem Beitrag folgende Behauptung lesen: *„Wie wirkt sich dieser Interessenkonflikt auf Entscheidungen aus? Inzwischen ist es bereits in die USA vorgedrungen, wie industriefreundlich das Expertengremium des BfR entscheidet. So wurde die neue Methode der Genschere (CRISPR/Cas9) nicht als Gentechnik klassifiziert.“*

⁷ Fragen und Antworten zur Sicherung der Unabhängigkeit des Bundesinstituts für Risikobewertung http://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_sicherung_der_unabhaengigkeit_des_bundesinstituts_fuer_risikobewertung-129744.html#topic_193337

⁸ BfR-Kommissionen http://www.bfr.bund.de/de/bfr_kommissionen-311.html

Die Europäische Kommission hat als zuständige Entscheidungsinstanz bislang noch keine rechtliche Einordnung der neuen Methoden zur Änderung des Genoms vorgenommen. Sie hat aber angekündigt, eine Interpretationshilfe zur Einordnung zu veröffentlichen. Diese sachlichen Informationen fehlen in dem Artikel.

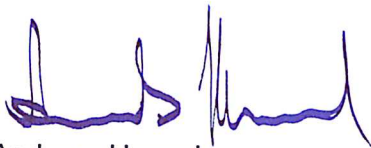
Die These, dass ein Gremium, das rein rechtlich weder in Deutschland noch in der EU mit Entscheidungen betraut ist, eine Entscheidung mit Auswirkungen bis in die USA getroffen haben soll, ist verwunderlich und nicht belegt. Das BfR als wissenschaftliche Institution trifft schon per Gesetz keine Entscheidung, wie Genome Editing juristisch einzustufen ist.

Selbstverständlich müssen Sie kritisch recherchieren und hinterfragen. In einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft können und sollen wissenschaftliche Ergebnisse gesellschaftlich, auch kontrovers, diskutiert werden. Es sollte jedoch möglich sein, eine auf Fakten basierte Reportage klar von der persönlichen Meinung eines Autors zu unterscheiden.

Von einer Zeitung, die sich gemäß ihrem Redaktionsstatuts der wahrheitsgetreuen Berichterstattung verpflichtet hat und sich für eine kritische Öffentlichkeit engagiert, hätte ich eine derartig unsachliche Darstellung auf Basis unseriöser Recherche nicht erwartet. Kritik im Kant'schen Sinne heißt ja auch, die eigenen Erkenntnisse und Annahmen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hensel

Anlage
Verteilerliste

Verteilerliste

Kopie:

Barbara Unmüßig und Ralf Fücks
Vorstand
Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
Schumannstr. 8, 10117 Berlin

Marion Lieser
Geschäftsführerin
Oxfam Deutschland e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Dr. Dagmar Enkelmann
Rosa-Luxemburg-Stiftung
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin

BUND für Umwelt und Naturschutz
Hubert Weiger
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Klaus Milke
Vorstandsvorsitzender
Germanwatch e.V.
Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201
53113 Bonn

Barbara Bauer
Chefredaktion
Le Monde diplomatique
Deutsche Ausgabe